

11039/AB

Bundesministerium vom 12.08.2022 zu 11319/J (XXVII. GP)

bml.gv.at

Land- und Forstwirtschaft,
Regionen und Wasserwirtschaft

Mag. Norbert Totschnig, MSc

Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,
Regionen und Wasserwirtschaft

Herrn

Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.438.927

Ihr Zeichen: BKA - PDion

(PDion)11319/J-NR/2022

Wien, 12. August 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Peter Schmiedlechner, Kolleginnen und Kollegen haben am 15.06.2022 unter der Nr. 11319/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Identitätskennzeichnung mit dem AT-Stempel führt zur Verwirrung bei den Konsumenten“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 11:

- Gibt es Untersuchungen dazu, ob es durch den AT-Stempel zu Missverständnissen über die Herkunft des Fleisches kommt?
- Wie viele geschlachtete Tiere erhalten jährlich den AT-Stempel? (Bitte um eine Auflistung der letzten fünf Jahre.)
 - a. Wie viele davon stammen aus dem Ausland?
 - b. Wie hoch ist der Anteil des Fleisches (bitte auch extra Schwein und Rind ausgewiesen), welches weiter verarbeitet wird?
 - i. Wie hoch ist der Anteil von Palmöl in Verarbeitungsprodukten?
- Aus welchen Ländern kommen die Schweine, welche bei uns geschlachtet werden?
- Aus welchen Ländern kommen die Rinder, welche bei uns geschlachtet werden?

- Wie viel vom Verarbeitungs-Schweinefleisch gehört der Fettklasse 1 an?
- Wie viel vom Verarbeitungs-Schweinefleisch gehört der Fettklasse 2 an?
- Wie viel vom Verarbeitungs-Schweinefleisch gehört der Fettklasse 3 an?
- Wie viel vom Verarbeitungs-Rindfleisch gehört der Fettklasse 1 an?
- Wie viel vom Verarbeitungs-Rindfleisch gehört der Fettklasse 2 an?
- Wie viel vom Verarbeitungs-Rindfleisch gehört der Fettklasse 3 an?
- Würde eine bessere Kennzeichnung durch Beschaustempel mit dem Herkunftsland zu weniger Lebendtier-Transporten führen?
 - a. Falls ja, warum setzt man dies nicht um?
 - b. Falls nein, wie begründen Sie dies?

Die Schlachtung und Fleischuntersuchung, einschließlich des Genusstauglichkeitskennzeichens („AT-Stempel“), unterliegen dem Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG) und der Zuständigkeit des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz. Die Lebensmittelaufsicht obliegt den Bundesländern.

Der „AT-Stempel“ ist nach dem EU-Recht als Gesundheitszeichen konzipiert. Er ist kein Herkunftszeichen im Sinne einer Verbraucherinformation.

Zur Frage 12:

- Kann man bei Fleisch-Verarbeitungsprodukten (z.B. Wurst) erkennen, woher das Fleisch vor der Schlachtung in Österreich, gekommen ist?

Die Herkunfts kennzeichnung für frisches Fleisch ist bereits durch EU-Recht geregelt. Ausgehend vom Regierungsprogramm 2020-2024 soll die Herkunfts kennzeichnung erweitert werden und auch verarbeitetes Fleisch im Handel und in der Gemeinschaftsverpflegung umfassen. Für die legistische Umsetzung der Herkunfts kennzeichnung – basierend auf dem Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz – ist das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz federführend zuständig.

Folgendes konnte bisher erreicht werden:

- Mit Inkrafttreten der Verordnung zur Herkunfts kennzeichnung von Milch, Fleisch und Eiern entlang der Lieferkette, BGBl. II Nr. 566/2021, sind Informationen über die Herkunft dieser Lebensmittel verpflichtend von Molkereien, Fleisch- und Eiverarbeitungsbetrieben ab 1. Juli 2022 anzugeben. Damit sind auch die

weiterverarbeitenden Betriebe wie Gastronomie und Lebensmittelherstellungsbetriebe in der Lage, über Informationen zur Herkunft von Milch, Fleisch und Eiern Auskunft zu geben und die Lebensmittel entsprechend zu kennzeichnen.

- Bei zwei weiteren Verordnungsentwürfen betreffend die Herkunfts kennzeichnung von Milch, Fleisch und Eiern in verarbeiteten Lebensmitteln im Handel sowie in der Gemeinschaftsverpflegung ist das Begutachtungsverfahren des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz abgeschlossen.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft unterstützt die Bestrebungen der Europäischen Kommission im Rahmen der „farm to fork“-Strategie, die Herkunfts kennzeichnung von Lebensmitteln auf europäischer Ebene auszuweiten.

Zuletzt hat sich Österreich im Rahmen des Rates Landwirtschaft am 21.02.2022 für eine zeitnahe Vorlage eines Legislativvorschlags für eine verbindliche EU-weite Herkunfts kennzeichnung unter Vorlage einer Note „Neue Fairness-Allianz“ ausgesprochen, welche von 14 Mitgliedstaaten unterstützt wurde. Die Mitgliedstaaten verfolgen mit ihrer Initiative das Ziel, die regionale Wertschöpfung bei den Bäuerinnen und Bauern zu stärken, die Transparenz für die Konsumentinnen und Konsumenten zu erhöhen und durch kurze Transportwege einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Die Europäische Kommission bestätigte die Notwendigkeit, die Transparenz bei der Lebensmittelherkunft zu verbessern und sagte die Vorlage eines entsprechenden Legislativvorschlags noch für dieses Jahr zu.

Weiters wurden Maßnahmen im Rahmen der Herkunfts kennzeichnung auf Basis einer freiwilligen Selbstverpflichtung gesetzt. Mit den AMA-Richtlinien für bäuerliche Direktvermarktung, Lebensmittel manufakturen und die Gastronomie und dem gemeinsamen Gütezeichen dafür („AMA Genuss Region“) wurde ein durchgängiges freiwilliges Qualitäts- und Herkunftssicherungssystem für Direktvermarktungsbetriebe, Manufakturen und die Gastronomie geschaffen.

Mag. Norbert Totschnig, MSc

